

## Geschäftsordnung für beschließende Ausschüsse im SJR Landshut

Datum: 16.12.18

Der Vorstand des Stadtjugendring Landshut erlässt in der Sitzung vom **03.12.2018** für seine beschließenden Ausschüsse gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtjugendrings Landshut und § 35 Abs. 3 bzw. § 25 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Bildung von Ausschüssen**

Der Vorstand bildet bei Bedarf beschließende Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit. Ihnen werden durch den Vorstand bestimmte Angelegenheiten übertragen. Der Vorstand gibt den beschließenden Ausschüssen bestimmte Namen, welche deren Tätigkeitsfelder umschreiben.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Ein beschließender Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen nicht alle dem gleichen Verband angehören. Unter ihnen sollen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

Ein beschließender Ausschuss kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

### **§ 3 Wahl der Ausschussmitglieder/Beendigung eines Ausschussamtes**

Der Vorstand beschließt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Ausschusses. Zunächst wird der/die Ausschussvorsitzende gewählt. In einem weiteren Wahlgang wird der restliche Vorstand des Ausschusses gewählt. Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende üben das Amt des Wahlleiters/der Wahlleiterin aus. Das Wahlverfahren bestimmt der/die Wahlleiter:in, es sei denn ein Vorstandsmitglied verlangt eine geheime und einzelne Abstimmung.

Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, verliert es jeden Sitz in einem beschließenden Ausschuss. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung eine Nachwahl durchzuführen.

### **§ 4 Interne Organisation**

Dem/der Ausschussvorsitzenden obliegt die Organisation und Verantwortung des beschließenden Ausschusses.

### **§ 5 Sitzungen**

Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten sowie der Aufträge des Vorstandes.

Sie werden durch den/die Ausschussvorsitzende:n oder den Vorstand einberufen.

## **§ 6 Beschlussfassung/Berichtswesen**

Ein beschließender Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Über die Ausschusssitzungen ist jeweils Protokoll zu führen, welches von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Mitglieder des Vorstandes weiterzuleiten.

## **§ 7 Persönliche Betroffenheit**

Ausschussmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnte.

Über die Arbeit eines beschließenden Ausschusses kann der Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen.

## **§ 8 Nichtöffentlichkeit**

Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden. Gäste können jederzeit durch die Ausschussmitglieder geladen werden. An vertraulichen Tagesordnungspunkten können neben den Mitgliedern des Vorstandes und dem/der beratend teilnehmenden Geschäftsführer:in ausschließlich Personen teilnehmen, die vom Ausschuss bestimmt wurden. In begründeten Ausnahmefällen können es einzelne Tagesordnungspunkte erforderlich machen, die Teilnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aufzuheben. Der/die Geschäftsführer:in kann in diesen Fällen auf Weisung des/der Dienstvorgesetzten oder durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über die Inhalte vertraulicher Tagesordnungspunkte ist Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Information des Vorstandes**

Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind spätestens bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes diesem zur Kenntnis zu geben.

Sie werden vollzogen, wenn nicht ein Vorstandsmitglied eine Überprüfung innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls durch den Vorstand verlangt.

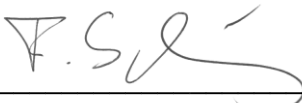
## **§ 10 Beendigung der Ausschusstätigkeit**

Die Tätigkeit eines beschließenden Ausschusses endet, wenn der Vorstand seine Auflösung beschließt, spätestens jedoch mit Ende der Amtszeit des Vorstandes.

## **§ 11 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnung des Stadtjugendring Landshut und die BJR-Satzung.

Landshut, den 16.12.2018  
Ort/Datum

  
\_\_\_\_\_  
Florian Schwing, Vorsitzender